

Vereinbarung

zwischen der

**Eidgenössischen Kommission für
Ingenieur-Geometerinnen und -Geometer (Geometerkommission)**

Bundesamt für Landestopografie, Eidgenössische Vermessungsdirektion, Seftigenstr. 264,
3084 Wabern, vertreten durch den Präsidenten

und der

Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich (ETH Zürich)

Departement Bau, Umwelt und Geomatik (D-BAUG), Postfach 184, 8093 Zürich, vertreten
durch die Rektorin

betreffend der

**theoretischen Vorbildung für die Zulassung zum Staatsexamen für
Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer**

1. Gegenstand und Geltungsbereich

Diese Vereinbarung regelt die administrativen, organisatorischen und finanziellen Belange der Ausbildung zur Vervollständigung der theoretischen Vorbildung für die Zulassung zum Staatsexamen für Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer (Ausbildungsprogramm) am Departement Bau, Umwelt und Geomatik (D-BAUG) der ETH Zürich.

2. Zweck des Ausbildungsprogramms

Kandidatinnen und Kandidaten, die das Patent als Ingenieur-Geometerin oder Ingenieur-Geometer erwerben möchten, müssen dazu eine ausreichende theoretische Vorbildung nachweisen. Diese wird entweder im Rahmen des Studiums erworben, oder sie muss vor der Zulassung zum Staatsexamen ergänzend erworben werden. Dies kann an der ETH Zürich erfolgen.¹

3. Zulassung und individueller Studienplan

Die Geometerkommission entscheidet über die Zulassung der Kandidatinnen und Kandidaten zum Ausbildungsprogramm und legt fest, welche Teile der theoretischen Vorbildung noch zu erbringen sind (individueller Studienplan). Sie berücksichtigt dabei Ziffer 5.

¹ Siehe Verordnung über die Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer vom 21. Mai 2008 (Geometerverordnung (GeomV), SR 211.432.261).

4. Anmeldung, Registrierung und Austritt

¹ Die von der Geometerkommission zugelassenen Kandidatinnen und Kandidaten werden an der ETH Zürich als Fachstudierende registriert. Dies erlaubt ihnen, Lerneinheiten zu belegen und die zugehörigen Leistungskontrollen abzulegen. Die Anmeldung für die Erstregistrierung muss spätestens bis Ende der zweiten Semesterwoche erfolgt sein.

² Die Kandidatin oder der Kandidat reicht das Anmeldeformular beim Studiensekretariat Geomatik und Planung des D-BAUG ein (Studiensekretariat). Dieses leitet es anschliessend fristgerecht an die Rektoratskanzlei weiter.

³ Der Status „Fachstudierende“ gibt kein Anrecht auf eine ETH-Karte (Studierenden-Legi).

⁴ Die Einschreibung für Folgesemester, die Belegung von Lerneinheiten sowie die Anmeldung zu und die Abmeldung von Leistungskontrollen erfolgt über die Web-Applikation "myStudies".

⁵ Der Austritt aus der ETH Zürich ist dem Studiensekretariat mitzuteilen, das die Rektoratskanzlei umgehend orientiert. Die Rektoratskanzlei erfasst den Austritt.

5. Lehrangebot und Leistungskontrollen

¹ Die im Ausbildungsprogramm registrierten Fachstudierenden dürfen in der Regel alle von der ETH Zürich angebotenen Lerneinheiten besuchen. Ist eine Lerneinheit für Fachstudierende gesperrt, so ist für den Besuch eine Spezialbewilligung des zuständigen Dozenten oder der zuständigen Dozentin erforderlich.

² Für die Leistungskontrollen gelten die Grundsätze der Allgemeinen Verordnung über Leistungskontrollen an der ETH Zürich vom 10. September 2002⁽²⁾ (AVL ETHZ) sowie die Bestimmungen der diesbezüglichen Weisungen. Für Fachstudierende gelten bezüglich Leistungskontrollen dieselben Modalitäten (An- und Abmeldung, Form, Modus, Dauer, Sprache, Termin usw.) wie für die in einem ETH-Bachelor- oder Master-Studiengang eingeschriebenen Studierenden. Unzulässig ist insbesondere das Festlegen von Teilleistungskontrollen.

6. Mitteilung von Studienresultaten

Die im Ausbildungsprogramm registrierten Fachstudierenden können jederzeit über die Web-Applikation "myStudies" ihre Studienresultate einsehen. Nach Abschluss der Ausbildung können sie sich beim Studiensekretariat einen Leistungsüberblick mit allen Lerneinheiten, Leistungsbewertungen und Kreditpunkten ausstellen lassen. Soll dieser Leistungsüberblick zum Nachweis der theoretischen Vorbildung verwendet werden, bedarf er der Unterschrift des Leiters oder der Leiterin des Ausbildungsprogramms.

7. Gebühren

Die im Ausbildungsprogramm registrierten Fachstudierenden entrichten für jede belegte Semesterwochenstunde eine Gebühr nach der Gebührenverordnung ETH-Bereich vom 31. Mai 1995⁽³⁾ (CHF 50.-- für jede belegte Semesterwochenstunde, jedoch höchstens CHF 580.-- pro Semester).

² SR 414.135.1

³ SR 414.131.7

8. Disziplinarordnung

Fachstudierende sind der Disziplinarordnung ETH Zürich vom 2. November 2004⁴ unterstellt. Dies gilt insbesondere auch im Falle von unehrlichem Handeln bei Leistungskontrollen.

9. Rechtsschutz

¹ Für die im Ausbildungsprogramm registrierten Fachstudierenden gilt:

- Zuständig für Rekurse ist die ETH-Beschwerdekommision.
- Wiedererwägungs- und Annullierungsgesuche behandelt der Prorektor Lehre der ETH Zürich.
- Das Merkblatt „Rechtsmittel und Rechtsbehelfe bei Noten und weiteren Leistungsbewertungen“⁵ gilt sinngemäss.

² Abs. 1 gilt nicht für Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Zulassung zum Ausbildungsprogramm oder mit der Zulassung zum oder der Durchführung des Staatsexamens (beispielsweise Streitigkeiten über die Anerkennung der theoretischen Vorbildung usw.).

10. Information

¹ Die für die Fachstudierenden relevanten Informationen über die administrativen Abläufe werden durch die Rektoratskanzlei in einem Merkblatt festgehalten. Die Angaben sind verbindlich. Die Fachstudierenden erhalten das Merkblatt semesterweise von der Rektoratskanzlei. Es wird zudem auf der Website des D-BAUG publiziert.

² Anlaufstelle für Fragen ist das Studiensekretariat.

11. Kontaktstellen

a) ETH Zürich, Rektoratskanzlei (Registrierung):

Frau Silvia Kaufmann
Rämistrasse 101, HG F 19
8092 Zürich
silvia.kaufmann@rektorat.ethz.ch
044 632 20 72

b) ETH Zürich, Studiensekretariat Geomatik und Planung:

Frau Regula Oertle
Wolfgang-Pauli-Str. 15, HIL E 31.1
8093 Zürich
oertle@stab.baug.ethz.ch
044 633 22 79

⁴ SR 414.138.1

⁵ Das Merkblatt ist zu finden unter: www.rektorat.ethz.ch/directives

c) Geometerkommission:

Frau Elisabeth Bürki Gyger
Bundesamt für Landestopografie, Eidg. Vermessungsdirektion
Seftigenstrasse 264
3084 Wabern
elisabeth.buerki-gyger@swisstopo.ch
031 963 22 36

12. Dauer der Vereinbarung und Kündigungsfrist

¹ Die vorliegende Vereinbarung wird unbefristet abgeschlossen. Sie kann von jeder Partei mit einer Kündigungsfrist von 24 Monaten auf den 31. Juli gekündigt werden.

² Im Falle einer Kündigung regeln die Parteien gemeinsam innert nützlicher Frist:

- a) ob und bis wann Neuregistrierungen von Kandidatinnen und Kandidaten möglich sind;
- b) bis wann das Ausbildungsprogramm fortgeführt wird, um den registrierten Fachstudierenden den Abschluss des Programms zu ermöglichen.

13. Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 1. August 2011 in Kraft.

14. Änderungen der Vereinbarung

Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und müssen von den Parteien rechtsgültig unterzeichnet werden.

15. Ausfertigung der Vereinbarung

Diese Vereinbarung wird in zwei Exemplaren ausgefertigt.

Für die ETH Zürich:

Datum 2.8.2011



Prof. Dr. Heidi Wunderli-Allenspach
Rektorin



Prof. Dr. Lorenz Hurni
Departementvorsteher D-BAUG

Für die Geometerkommission:

Datum 16.08.2011



Dipl. Ing. ETH Roman Ebnetter
Präsident



Prof. dipl. Ing. ETH Beat Sievers
Mitglied Geometerkommission
Leiter Ausschuss Theoretische Vorbildung